

## AUFNAHMEREGLLEMENT

Dieses Reglement hält in Übereinstimmung mit den Statuten des Vereins Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen vom 1. Januar 2003 / Änderung vom 23.9.2006 die Aufgaben und Kompetenzen der Aufnahmejury fest und regelt die Rechte und Pflichten der Künstlerinnen, die sich um eine Aufnahme in die SGBK bewerben.

### 1. Formales

- 1.1. Ein Aktivmitglied soll in der Schweiz niedergelassen sein oder in enger Beziehung zum Kunstleben in der Schweiz stehen.
- 1.2. Ein Aktivmitglied schliesst sich mit seinem Beitritt zur SGBK der Taggeldkasse bildender KünstlerInnen und dem Unterstützungsfonds für schweizerische bildende KünstlerInnen gemäss deren Statuten und Reglementen an. Die Künstlerinnen, die das 65. Alterjahr vollendet oder eine Verzichtserklärung in der von der Taggeldkasse verlangten Form abgeben, sind vom Eintritt in die Taggeldkasse befreit (vgl. Art. 3 der Statuten SGBK)

### 2. Aufnahmejury

#### 2.1. Konstituierung

- 2.1.1. Die Aufnahmejury wird durch den Zentralvorstand der SGBK (bestehend aus der Zentralpräsidentin, den Sektionspräsidentinnen und je einer zweiten Vertreterin jeder Sektion) und mindestens einer ausgewiesener externer Fachfrau gebildet, letztere wird vom Zentralvorstand gewählt.
- 2.1.2. Der Zentralvorstand bestimmt die Leitung der Aufnahme-Jury.
- 2.1.3. Jedes Zentralvorstandsmitglied hat eine Stimme, die Leitung hat den Stichentscheid.
- 2.1.4. Jurymitglieder, die im 1. oder 2. Verwandtschaftsgrad zur Bewerberin oder in Arbeitsgemeinschaft mit ihr stehen, müssen während der Jury dieser Bewerberin in den Ausstand treten.
- 2.1.5. Die Aufnahmejury ist sich der Bedeutung ihres Entscheides für die künstlerische Zukunft der Bewerberin bewusst und bemüht sich um grösstmögliche Objektivität.

#### 2.2. Organisation

- 2.2.1. Der Zentralvorstand bestimmt Ort und Zeitpunkt der Jury-Sitzungen und gibt diese mindestens einen Monat im Voraus bekannt.
- 2.2.2. Die Jury findet jährlich im vierten Quartal statt. Der Zentralvorstand kann nach Bedarf weitere Sitzungen einberufen.

#### 2.3. Aufnahmekriterien

Die Aufnahmejury prüft aufgrund der eingereichten Werkdokumentation die Qualifikation einer Bewerberin. Massstab ist die künstlerische Qualität, das heisst die Eigenständigkeit des Ausdrucks und die Intensität der Botschaft, ferner Kenntnis und Umgang mit dem Arbeitsmaterial und das Zusammenspiel dieser Aspekte.

Von der Bewerberin wird erwartet, dass sie eine ausgewiesene, profilierte eigenständige Persönlichkeit mit künstlerischem Werk und Ausstellungstätigkeit ist. (Unberücksichtigt bleiben unjuriierte Weihnachtsausstellungen, Ausstellungen in Arzt- und Anwaltspraxen, in Cafés, Altersheimen etc).

Folgende Kriterien werden gewichtet und sollten mehrheitlich erfüllt sein:

- Künstlerische Ausbildung
- Auszeichnungen, Preise, Stipendien, Werkbeiträge, Ankäufe der öffentlichen Hand
- Ausstellungen und Präsentationen
- Kunst am Bau, Publikationen

### 3. Aufnahmeverfahren

#### 3.1. Ordentliches Aufnahmeverfahren

- 3.1.1. Eine Bewerberin meldet sich über die Homepage der SGBK oder bei einer Sektionspräsidentin an. Sie bezieht auf der Homepage der SGBK oder erhält von der Präsidentin ihrer Region alle nötigen Informationen und Reglemente, das Bewerbungsformular für die Aufnahme in die SGBK und die Unterlagen für Taggeldkasse und den Unterstützungsfonds.

- 3.1.2. Die Bewerberin sendet die oben genannten Anmeldeformulare und eine Werkdokumentation gemäss den Angaben auf dem Bewerbungsformular an die Sektionspräsidentin und die Formulare an das Zentralsekretariat.
- 3.1.3. Die Sektion überprüft die Werkdokumentationen auf ihre Vollständigkeit und ihren Informationsgehalt. Wenn sie es für nötig erachtet, kann ein Ausstellungs- oder Atelierbesuch bei der Bewerberin vereinbart werden. Für den Arbeitsbereich Neue Medien sucht der Sektionsvorstand eine Gelegenheit für die Wiedergabe. Für Performances sollen umfassende Dokumentationen vorliegen.
- 3.1.4. Bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Jurytermin werden die Namen und Adressen der Bewerberinnen allen Sektionspräsidentinnen mitgeteilt.
- 3.1.5. Die Bewerberinnen erhalten das Resultat der Jury schriftlich mitgeteilt. Ein Anrecht auf Begründung besteht nicht.

### **3.2. Ausserordentliches Aufnahmeverfahren**

- 3.2.1. Ehemalige Aktivmitglieder können jederzeit durch einfachen Beschluss des Zentralvorstandes wieder in die SGBK aufgenommen werden.
- 3.2.2. Eine Künstlerin kann vom Zentralvorstand zur Teilnahme an einer jurierten Ausstellung der SGBK eingeladen werden. Passiert sie die Ausstellungsjury erfolgreich, so ist sie aufgenommen.
- 3.2.3. Ferner kann der Zentralvorstand in besonderen Fällen Künstlerinnen oder Künstlerinnen-Gruppen zum Beitritt einladen, deren Mitgliedschaft für die SGBK eine künstlerische Bereicherung ist.
- 3.2.4. Künstlerinnen der Schwesterorganisation visarte können jederzeit mit einer Werkdokumentation die Mitgliedschaft beantragen. Der Zentralvorstand entscheidet mit einfachem Beschluss.

### **4. Ablauf der Jury**

- 4.1. Die Jury findet anhand der Werkdokumentationen in drei Rundgängen statt.
- 4.2. Erster Rundgang: Jedes Jurymitglied beurteilt die Arbeiten allein und macht sich persönliche Notizen.
- 4.3. Zweiter Rundgang: Die Arbeiten werden gemeinsam besprochen. Aus den Sektionen können zusätzliche Information erfragt werden. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet über Beibehalten oder Ausscheiden der Bewerberin.
- 4.4. Im dritten Rundgang kommt die externe Jurorin dazu, nachdem sie sich zuvor ein Bild über jede Bewerbung gemacht hat: Diskussion und Urteilsbegründung über endgültige Aufnahme oder Ablehnung der verbleibenden Bewerberinnen. Während des 3. Rundganges kann jedes Jurymitglied ein Widererwägungsgesuch stellen. Die Stimmenmehrheit entscheidet.

### **5. Protokoll**

- 5.1. Der Zentralvorstand bestimmt die Protokollführerin.
- 5.2. Im zweiten und dritten Rundgang wird jeder Entscheid mit einer kurzen sachlichen Begründung protokolliert.
- 5.3. Das Protokoll wird an der folgenden Zentralvorstandssitzung verabschiedet.
- 5.4. Das Protokoll geht zu den Akten der SGBK und ist vertraulich zu behandeln.

### **6. Erneute Bewerbung**

Abgelehnte Bewerberinnen können sich im Abstand von zwei Jahren maximal drei Mal um eine Mitgliedschaft bewerben.

### **7. Inkraftsetzung**

Das Aufnahmereglement ist mit der Annahme durch die Generalversammlung der SGBK vom 24. September 2011 in Kraft.



Die Zentralpräsidentin a.i. Ama Mülthaler